



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Bezirk Wolfsberg / Kärnten

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 13.12.2018, Zahl: 900-2/2018, über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Gemäß § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018 in Verbindung mit § 1 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 wird der Voranschlag der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. wie folgt festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag	
Summe der Einnahmen (in Euro)	7,228.200,00
Summe der Ausgaben (in Euro)	7,228.200,00
Überschuss / Abgang	0,00
b) Außerordentlicher Voranschlag	
Summe der Einnahmen (in Euro)	930.900,00
Summe der Ausgaben (in Euro)	930.900,00
Überschuss / Abgang	0,00
c) Gesamtgebarung	
Summe der Einnahmen (in Euro)	8,159.100,00
Summe der Ausgaben (in Euro)	8,159.100,00
Überschuss / Abgang	0,00

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 wie folgt festgelegt:

I. Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der K-GHO werden folgende Ausgabenposten als gegenseitig deckungsfähig bestimmt:

- a) Innerhalb eines Teilabschnittes:
1. Post 4000 mit Postenklasse 0 (Anlagen) sowie Sonstige Ausgaben innerhalb der Postenklasse 4 (Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter)
 2. Alle Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Leistungen für Personal)
 3. Postenunterklasse 61 (Instandhaltung)
- b) Teilabschnitt 0000 (Gemeinderat):
Alle Ausgaben der Postengruppe 721 (Bezüge der Organe)
- c) Alle Ausgaben der Postengruppe 7201 – 7202 (Leistungen des Wirtschaftshofes)

II. Gemäß § 10 Abs. 3 der K-GHO gilt die unechte Deckungsfähigkeit (ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, dürfen bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden) für folgende Teilabschnitte:

- a) 2500 Tagesheim
- b) 2400 -2402 Kindergärten
- c) 8200 Wirtschaftshof
- d) 8500 WV-Anlage St. Paul/Granitztal
- e) 8510 Biologische Abwasserbeseitigung
- f) 8520 Müllbeseitigung
- g) 8530 Wohngebäude
- h) 8170 Friedhof St. Martin

§ 3

Kassen-(Kontokorrent-)Kredit

Es wird festgelegt, dass die Marktgemeinde St. Paul i.Lav. zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstausmaß von

€ 300.000,--

aufnehmen kann.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Hermann Primus

Angeschlagen am: 14.12.2018

Abnahme am: 28.12.2018